



Inkasso-Team AG

Wir bringen Geld zurück!

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND VOLLMACHT

30.08.23. Die vorliegenden AGB sind auch auf <https://inkasso-team.com/> einsehbar.

1. Auftragsumfang:

Die Auftragnehmerin kümmert sich um das Einbringen von Forderungen im deutschsprachigen Raum, teilweise europa- und weltweit, unabhängig davon, ob diese bestritten oder unbestritten, untitulierte oder titulierte sind, jedoch immer im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Schuldners sowie im legalen Rahmen.

2. Angebote:

- 2.1. Die Auftragnehmerin teilt einem Interessenten oder einer Interessentin¹ die Konditionen im ersten Schriftverkehr oder mündlichen Kontakt mit. Diese sind zudem auf der Website öffentlich einsehbar: <https://inkasso-team.com/konditionen/>. Gültig ist, was anschliessend in einem personalisierten Inkassovertrag unterschriftlich vereinbart wird.
- 2.2. Die Auftragnehmerin prüft Anfragen und stellt auf eigene Kosten eine Voranalyse inkl. Vorrecherchen an, um die Voraussetzungen für eine Fallübernahme und die Einbringlichkeit der Gelder zu prüfen.
- 2.3. Nach Abschluss der Voranalyse inkl. Vorrecherchen und mindestens einem telefonischen oder persönlichen Gespräch erhält der Interessent ein Angebot sowie die Vorlagen für Inkassovertrag, AGB und je nach Fall zur weitere Dokumente Kenntnis. Gültig ist, was anschliessend in einem personalisierten Inkassovertrag unterschriftlich vereinbart wird.
- 2.4. Nimmt der Anfrager das Angebot an, erstellt die Anbieterin die Vertragsdokumente und unterschreibt sie.
- 2.5. Lehnt der Anfrager das Angebot anschliessend ohne Begründung oder mit dem Verweis auf die finanziellen Konditionen, wie sie ihm vorgängig bekannt waren, ab, so wird er für die Kosten der Vorrecherche zahlungspflichtig. Dasselbe gilt, wenn der Anfrager nach Vorliegen der Voranalyse das Erstellen eines personalisierten Inkassovertrags wünscht, diesen aber nicht unterschreibt.
- 2.6. Der Aufwand für Voranalyse beträgt in der Regel 1-3 h, derjenige für das Erstellen der Vertragsdokumente 1 h. Zur Anwendung kommen die Stundensätze gemäss Ziff. 7.5.
- 2.7. Erteilt ein Kunde später einen Auftrag im gleichen Fall, wird die Zahlung für Voranalyse und Vertragserstellung an die Anzahlung angerechnet.

3. Generelle Vollmacht:

- 3.1. Der Auftraggeber / Die Auftraggeberin erteilt der Auftragnehmerin sowie von dieser allenfalls beauftragten Drittpersonen die Vollmacht, gegen den Schuldner / die Schuldnerin das Inkassoverfahren einzuleiten und vom Schuldner Gelder mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen.
- 3.2. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin¹ muss die Auftragnehmerin wahrheitsgetreu und vollständig über den Fall informieren und ihr sämtliche wesentlichen Informationen und Dokumente den Schuldner und die Forderung betreffend zur Verfügung stellen. Falsche oder in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben berechtigen die Auftragnehmerin im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 12.1 das Mandat zu kündigen. Die allenfalls noch nicht verbrauchte Anzahlung verfällt dabei zu Gunsten der Auftragnehmerin.
- 3.3. Bei vorhandenen Titeln, wie Gerichtsurteilen, Verlustscheinen usw. sind diese der Auftragnehmerin im Original auszuhändigen.
- 3.4. Ferner sind mit Auftragserteilung eventuelle Inkassoaufträge, Abtretungen oder Vollmachten bezüglich des fraglichen Schuldners an Drittpersonen und -unternehmen zurückzuziehen bzw. dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht erteilt werden. Zuwiderhandlungen berechtigen die Auftragnehmerin im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 12.1 zur Kündigung des Mandates mit gleichzeitigem Verfall der Anzahlung.

4. **Verhandlungsvollmacht:** Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin die Vollmacht zur vollen Verhandlungs- und Entscheidungsfreiheit bezüglich der in Frage stehenden Forderungen. Das heisst, der Auftraggeber willigt ausdrücklich dazu ein, dass Teilzahlungen geleistet und / oder die Forderung erhöht beziehungsweise reduziert werden kann.

5. **Handlungsvollmacht:** Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin die Vollmacht, Betreibungen / Mahnbescheide und weitere rechtliche Inkassomassnahmen vorzunehmen, ebenso Strafanzeigen. Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin ferner die Vollmacht, für weitere Rechtshandlungen gegebenenfalls Anwälte zu beauftragen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziff. 10 und 11.)

6. Abwicklung:

- 6.1. Die Auftragnehmerin führt das Inkasso in eigener Regie und nach eigenem Ermessen durch. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin haben keine Weisungsbefugnis. Für Hinweise und Anregungen des Auftraggebers sind wir jedoch immer dankbar, und setzen diese, wenn geeignet und von uns akzeptiert, auch um.
- 6.2. Das Inkasso wird so rasch wie möglich durchgeführt, jedoch kann kein zeitlicher Ablauf vorhergesagt oder die Auftragnehmerin vom Auftraggeber zu fixen Terminen verpflichtet werden.
- 6.3. Die Auftragnehmerin akzeptiert nur Mandate, für welche aufgrund einer Vorprüfung realistische Chancen auf eine Geldrückführung bestehen. Sie kann jedoch ausdrücklich keine Erfolgsgarantie abgeben, auch nicht über die Höhe oder den Zeitpunkt einer zur erwartenden Geldrückführung.
- 6.4. Der Auftraggeber darf den Schuldner während der Dauer des Mandats selbst nicht kontaktieren oder irgendwelche Massnahmen ihn betreffend vornehmen. Ausnahmen müssen schriftlich mit der Auftragnehmerin vereinbart werden. Zuwiderhandlungen berechtigen die Auftragnehmerin im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 12.1 zur Kündigung des Mandates mit gleichzeitigem Verfall der Anzahlung.

7. Anzahlung:

- 7.1. Bei Auftragserteilung wird seitens des Auftraggebers eine Anzahlung an das Erfolgshonorar in der vereinbarten Höhe zur Zahlung fällig. Die Anzahlung wird verwendet für die initialen Aufwendungen und Spesen der Fallbearbeitung. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin können jederzeit die Vorlage der Projektabrechnung («Logbuch») verlangen, welche sämtlichen Aufwände, Stundensätze und Spesen ausweist.
- 7.2. Die Höhe der Anzahlung beträgt 0.5 % bis 20 % der Forderungssumme und hängt von der Forderungshöhe und vom voraussichtlichen Aufwand ab. Sie ist plafoniert bei CHF/EUR/USD 100'000.--. Die genaue Höhe der Anzahlung wird nach Voranalyse inkl. Vorrecherchen verbindlich offeriert. Zuzüglich Mehrwertsteuer 7.7 % (CHE-458.288.961). Auftraggeber mit Sitz ausserhalb der Schweiz sind von der Mehrwertsteuer befreit.
- 7.3. Die Anzahlung wird fällig bei Unterschrift des Inkassovertrags.
- 7.4. Bei Anzahlungen grösser als CHF/EUR/USD 15'000.-- sind Ratenzahlungen (Teilzahlungen) möglich. Die Raten sind nicht von einem bestimmten Leistungsfortschritt abhängig und werden unabhängig davon zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Ist der Auftraggeber in Verzug, so darf die Auftragnehmerin ihre Bemühungen unterbrechen oder, sofern keine Aussicht auf Nachzahlung besteht, einstellen und den Inkassovertrag im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 12.1 kündigen.
- 7.5. Die Anzahlung deckt folgende Leistungen ab: Sämtliche Dokumentations-, Recherche- und Analyse-Aufwände, sämtlicher Schriftverkehr sowohl mit dem Auftraggeber als auch mit dem Schuldner und weiteren Beteiligten, Porto, Telekommunikations-, Reisespesen sowie sonstige Spesen, sämtliche Ermittlungskosten der Auftragnehmerin, persönliches Aufsuchen des Schuldners durch Mitarbeiter der Auftragnehmerin sowie alle weiteren geeigneten Massnahmen, regelmässige Berichterstattung über den Stand des Falls, wobei sich die Abstände nach der Fallentwicklung richten. Die Stundensätze betragen: Senior-Mitarbeiter / Spezialisten für komplexe und internationale Fälle CHF 250.-- / h, Inkasso-Mitarbeiter CHF 150.-- / h, Sekretariatsdienste u. dgl. CHF 100.-- / h.
- 7.6. Über die Anzahlung hinaus fallen keine weiteren Kosten an (vorbehalten bleibt Ziff. 11).

¹ Alle Personenbezeichnungen sind immer geschlechtsneutral gemeint, auch wenn sie der Lesbarkeit wegen nicht immer vollständig ausgeschrieben werden.

- 7.7. Wenn sich die Voraussetzungen betreffend der Konditionen ändern (z.B. aus einem Schweizer Fall wird durch Wegzug des Schuldners ein über das deutschsprachige Gebiet hinausgehender europäischer Fall oder die Forderungssumme erweist sich als deutlich höher, als im Inkasso-Vertrag festgehalten usw.), so darf die Anbieterin eine Anzahlungen-Nachzahlung in Rechnung stellen. Die Parteien versuchen in solchen Fällen auf eine einvernehmliche und von allen als fair erachtete Einigung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, darf die Auftragnehmerin im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 12.1 das Mandat kündigen.
- 7.8. Die Anzahlung kann nicht rückerstattet, sondern nur mit der in Ziff. 8, resp. im Vertrag definierten Erfolgsprovision verrechnet werden.
- 8. Erfolgshonorar:**
- 8.1. Die Auftragnehmerin führt das Inkasso auf Erfolgsbasis durch.
- 8.2. Die Erfolgsprovision wird fallweise vereinbart und liegt zwischen 5% - 40% der rückgeführten Summe, abhängig vom voraussichtlichen Aufwand und der Forderungssumme. Der im Einzelfall gültige Ansatz wird in der Offerte und im Vertrag definiert. Zuzüglich Mehrwertsteuer 7.7% (CHE-458.288.961). Auftraggeber mit Sitz ausserhalb der Schweiz sind von der Mehrwertsteuer befreit.
- 8.3. Bei Gesamtzahlung oder bei Teilzahlungen durch den Schuldner rechnet die Auftragnehmerin umgehend mit dem Auftraggeber ab. Teilzahlungen können zusammengefasst werden (z.B. semesterweise Abrechnung bei monatlichen Teilzahlungen).
- 9. Reporting:**
- 9.1. Die Auftragnehmerin hält sämtliche Aktivitäten, Aufwände und Erträge in einem Logbuch fest (Projektabrechnung), zudem alle wichtigen Ereignisse, Ermittlungsergebnisse, Dokumente usw. in einer ausführlichen Falldokumentation. Der Auftraggeber kann jederzeit Einblick in diese Dokumente verlangen, soweit sie ihm von der Auftragnehmerin nicht ohnehin im Rahmen des Reportings kommuniziert werden.
- 9.2. Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber regelmässig schriftlich und /oder mündlich über den Stand des Inkassos. Sie informiert zusammenfassend und ist nicht verpflichtet, jeden einzelnen Schritt und jedes Detail gewissermassen «online» zu berichten. Die Zeitabstände der Berichterstattung können variieren und richten sich nach dem Verlauf der Inkasso-Aktivitäten oder -ergebnissen. Ein Anrecht auf Berichterstattung zu einem fixen, einseitig vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- 10. Abrechnung:**
- 10.1. Bei vollständigem Abschluss des Forderungsfalles (Schuldner zahlt volle Forderungssumme) wird die Anzahlung von der Auftragnehmerin in voller Höhe an den Auftraggeber zurückerstattet.
- 10.2. Bei Teilzahlungen des Schuldners wird mit dem Auftraggeber anteilmässig abgerechnet, d.h. die Anzahlung wird im Verhältnis der Teilzahlung zur gesamten Forderungssumme rückerstattet.
- 11. Rechtliches Inkasso:**
- 11.1. Ergänzend zum Direkt-Inkasso betreibt und koordiniert die Auftragnehmerin das rechtliche Inkasso, soweit dies notwendig ist. Soweit sie nicht befugt ist, solche Handlungen selbst vorzunehmen, beauftragt sie in Absprache mit dem Auftraggeber Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen.
- 11.2. Rechtskosten wie zum Beispiel Betreibung / Mahnbescheid, Rechtsöffnung, Kostenvorschüsse an Gerichte, Anwaltskosten usw. sind vom Auftraggeber zu tragen. Sie sind in der Anzahlung nicht eingeschlossen.
- 11.3. Die Auftragnehmerin löst solche Kosten nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers aus. Der Auftraggeber wird vorher über rechtliche Schritte, deren Begründung, resp. Notwendigkeit und die Kostenfolgen informiert und kann der Durchführung zustimmen oder sie ablehnen.
- 11.4. Der Auftragnehmer zahlt die Rechtskosten voraus an die Auftragnehmerin oder in Absprache mit der Auftragnehmerin direkt an die betreffende Behörde, Dienstleister oder Anwalt.
- 12. Mandatsdauer / Kündigung:**
- 12.1. Die Auftragnehmerin verfolgt den Schuldner zeitlich unlimitiert. Sie verzichtet auf ihr Kündigungsrecht. Wenn die Anzahlung aufgebraucht ist, arbeitet sie auf eigene Kosten weiter. Allfällige Minusbeträge im Logbuch (Projektabrechnung) gehen ausschliesslich zulasten der Auftragnehmerin. Die Auftraggeberin muss nichts zusätzlich bezahlen, vorbehalten bleiben Ziff. 7.7. sowie Rechtskosten gem. 11.3
- 12.2. Der Auftraggeber hat das Recht, das Mandat jederzeit zu kündigen.
- 12.3. Bei einer Kündigung durch den Auftragnehmer verfällt die Anzahlung zugunsten der Auftragnehmerin, soweit sie nicht ohnehin durch die bisherigen Aufwendungen aufgebraucht wurde. Diese Regelung stellt eine Kompensation für die Verunmöglichung einer Erfolgsprovision aufgrund der kundenseitigen Kündigung dar.
- 12.4. Des Weiteren bleibt bei einer Kündigung durch den Auftraggeber die im Vertrag definierte Erfolgsprovision in voller Höhe geschuldet, sollte der Schuldner während zwei (2) Jahren nach einer Kündigung Rückzahlungen leisten. Gleiches gilt für Zahlungen, die vom Schuldner schon vorher, während der Vertragsdauer, direkt an den Auftraggeber geleistet werden.
- 12.5. Wird die vereinbarte Anzahlung resp. eine vereinbarte Teilzahlung daran nicht entrichtet, so hat die Auftragnehmerin nach 1. und 2. Mahnung und 30 Tage nach Unterschrift des Inkasso-Vertrags das Recht, ihre Tätigkeit einzustellen und das Mandat im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 12.1 zu kündigen. Der Auftraggeber schuldet in dem Fall eine Abstandsanzahlung von 40% der vereinbarten Anzahlung, bei vereinbarten Teilzahlungen 40% der verbleibenden Anzahlungssumme. Diese Abstandsanzahlung wird sofort fällig. Die Abstandsanzahlung dient der Deckung der Kosten der Auftragnehmerin für Akquisition, Fallanalyse, Erstellen der Vertragsdokumente, Erstellen der Falldokumentation und der Reservierung von Kapazitäten für die Fallbearbeitung, je nach Fall auch für Vorauszahlungen an freie Mitarbeiter, ebenso als Ersatz für die nunmehr verunmöglichte Erfolgsprovision.
- 12.6. Bei einer Kündigung des Inkasso-Vertrags durch den Auftraggeber, ohne dass die Anzahlung vollständig entrichtet wurde, wird eine Abstandsanzahlung von 40% der vereinbarten oder verbleibenden Anzahlung zur sofortigen Zahlung fällig. Diese Regelung dient der Deckung der Kosten der Auftragnehmerin für Akquisition, Fallanalyse, Erstellen der Vertragsdokumente, Erstellen der Falldokumentation und der Reservierung von Kapazitäten für die Fallbearbeitung, je nach Fall auch für Vorauszahlungen an freie Mitarbeiter, ebenso als Ersatz für die nunmehr verunmöglichte Erfolgsprovision.
- 13. Sistierung:**
- 13.1. Die Auftragnehmerin hat das Recht, einen Fall zu sistieren, falls sich im Laufe der Fallbearbeitung herausstellt, dass der Schuldner nachweislich über keine Mittel verfügt, nicht mehr auffindbar ist, die Rechtsgrundlage für die Forderung entfällt oder wider Erwarten nicht erstellt werden konnte oder andere Umstände, wie z. B. Haft, schwere Krankheit, Sozialhilfebedürftigkeit usw. eine Geldrückführung derzeit verunmöglichen. Ein Sistierungsgrund wäre ebenso ein schwer gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin, welches eine Zusammenarbeit verunmöglichen oder Schritte des Auftraggebers, welche die Sicherheit der Inkasso-Mitarbeitenden gefährden.
- 13.2. Sistierung bedeutet, dass der Inkasso-Vertrag gültig bleibt, jedoch die Aktivitäten ruhen, bis sich neue Anhaltspunkte ergeben (z.B. Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit durch den Schuldner, Vorliegen eines Rechtsstils usw.). Die Auftragnehmerin überprüft die Situation periodisch (in der Regel jährlich) und berichtet dem Auftraggeber. Wenn entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, wird die Fallbearbeitung wieder aufgenommen.
- 14. Widerrufsbelehrung:**
- Sollte der Inkasso-Vertrag ausserhalb der Büroräumlichkeiten der Auftragnehmerin oder ausschliesslich via Telefon und E-Mail (Fernvertrag) geschlossen worden sein, steht einem privaten Auftraggeber aus Deutschland gem. deutschem Recht (§ 356 Bürgerliches Gesetzbuch) ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Wünscht der Auftraggeber, dass die Auftragnehmerin unmittelbar nach Auftragserteilung mit der Arbeit beginnt, muss er auf dieses Widerrufsrecht im Inkasso-Vertrag ausdrücklich verzichten. Mit Visum der AGB verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf sein Widerrufsrecht.
- 15. Schlussbestimmungen:**
- 15.1. **Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Basel.**

Visum Auftraggeber: